

Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bretten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 15.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bretten wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten“ geführt. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Zusammenfassung mit dem Zweck des Unternehmens auch steuerrechtlich zulässig ist.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz ausschließlich vorbehalten sind.
Er entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung leitender Beamter und Beschäftigter,
2. die Bestellung der Betriebsleitung,
3. den Erlass von Satzungen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen, sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen, sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Aufstellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die Planung und Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von mehr als 75.000,00 EUR je Vorhaben,
8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 75.000 EUR,
9. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 7.500 EUR übersteigt,
10. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 1.000 EUR,
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen im Einzelfall über 20.000 EUR,
12. der Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar im Einzelfall voraussichtlich 25.000 EUR überschreitet,

13. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt,
15. die Entlastung der Betriebsleitung,
16. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
18. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten,
19. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,
20. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 10.000 EUR überschreitet.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus dem Leiter des Kämmereramtes.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von kleineren Investitionsvorhaben und Instandhaltungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat nach § 4 zuständig ist, insbesondere über:

1. die Einstellung und Entlassung der im Eigenbetrieb Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten, sowie die Festsetzung des Entgelts sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,
2. die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss derivativer Finanzgeschäfte (Forward-Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Caps)

(5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere:

1. regelmäßig, vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b) Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Im Übrigen wird insbesondere auf § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 11 Eigenbetriebsgesetz verwiesen.

§ 7

Oberbürgermeister

(1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 03.12.1996 sowie die 1. Änderungssatzung vom 24.07.2001 außer Kraft.

Bretten, 15.04.2008

Metzger

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, 15.04.2008

Metzger

Oberbürgermeister